



Schweizerische Greina-Stiftung SGS
Sonneggstrasse 29, CH-8006 Zürich
T: 044 252 52 09, F: 044 252 52 19
sgs@greina-stiftung.ch
www.greina-stiftung.ch
PC 70-900-9
IBAN CH15 0900 0000 7000 0900 9



Januar 2019

Parlamentarische Initiative Rösti: Natur und Rechtsstaat in Gefahr

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Naturfreunde

Bestehende Wasserkraftwerke sollen dauerhaft aus der Pflicht entlassen werden, ihre Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume angemessen zu ersetzen. Bei der Erneuerung der Konzessionen soll für die Festlegung der ökologischen Ersatzmassnahmen neu vom bereits beeinträchtigten Ist-Zustand ausgegangen werden. So werden Eingriffe in die Natur, die mit der vormaligen Konzessionsvergabe ausdrücklich nur für eine befristete Zeit gestattet wurden, ohne angemessenen Ersatz dauerhaft ermöglicht. Für die Umsetzung der Energiewende, ist diese Änderung völlig überflüssig, für den Schutz von Umwelt und Natur schädlich und überdies verfassungswidrig. Da sich Revitalisierungen kaum auf die Gestehungskosten auswirken, kann das Ziel einer ökonomischen Entlastung der Wasserkraft nicht erreicht werden. Unterstützen Sie unseren Einsatz für Revitalisierungen und den Schutz natürlicher Fließgewässer. Herzlichen Dank!



Martina Munz, Nationalrätin und SGS-Stiftungsgrätin

«Erneuerbare Energien stehen uns in grossen Mengen zur Verfügung. Nutzen wir diese Energien ohne unsere Naturschönheiten und letzten natürlichen Wasserläufe zu verschandeln. Die Energiewende findet statt, gestalten wir sie nachhaltig.»

Dr. Reto Wehrli, e. Nationalrat, Präsident

Gallus Cadonau, Geschäftsführer

Warum es ökologische Ersatzmassnahmen dringend braucht

Der biologische Zustand der Lebensräume von Arten, die auf Gewässer angewiesen sind, ist sehr schlecht. Eine Studie, welche die gesetzlichen Kriterien Artenvielfalt, wertvolle und geschützte Lebensräume, Lebensraumstruktur und den intakten Wasserhaushalt berücksichtigt, kommt zum Schluss, dass nur 3,6% der Schweizer Fließgewässer noch intakt sind. Weniger als 20% der Gewässer erfüllen die Zustandskriterien der Gewässerschutzverordnung. Auch der Zustand der an Gewässer gebundenen Tier- und Pflanzenarten ist besorgniserregend.

Auenlebensräume weisen dabei eine überragende Bedeutung für den Erhalt der Gewässerbiodiversität auf. 84% aller heimischen Arten kommen darin vor, für 10% der Arten sind sie existentiell wichtig. Seit 1850 wurden mehr als 70% der Auen in der Schweiz zerstört. Sie sind damit die Ge-



Abb. 1: Schutzgebiet Spitzmäder bei Altstätten SG (© SGS)

wässerlebensräume mit dem grössten Bedarf an Verbesserungen, wo mit den geringsten Kosten die grössten Fortschritte möglich sind.

Die Wasserkraftnutzung mit über 1400 Wasserkraftwerken, Entnahmen und Stauanlagen, rund 15800 km Restwasserstrecken, sowie mehr als 1000 km Schwall-Sunk Strecken ist die gravierendste Einzelursache für diesen schlechten Zustand.

Mit der heutigen gesetzlichen Regelung müssen Altkraftwerke jene Verbesserungen vornehmen, die für Neukraftwerke fraglos gelten, und ihre negativen Umweltauswirkungen senken. Diese Anpassung an jeweils geltendes Recht sichert, dass alle Wasserkraftwerke dasselbe Niveau hinsichtlich Umwelt-, Gewässer- und Naturschutz erreichen. Die Parlamentarische Initiative Röstli will dieses grundlegende Prinzip aushebeln. Sie wird unter anderem damit begründet, dass die bestehende Ausgleichspflicht die Stromproduktion aus neukonzessionierter Wasserkraft massiv verteuere.

Die Gestehungskosten werden aber nur in sehr geringem Masse erhöht, abhängig von den nötigen Investitionen in die Anlagen zum Zeitpunkt der Neukonzessionierung. Wesentliche Kosteneinsparungen können nicht erzielt werden und würden zudem nur bestehenden, aber noch nicht neu konzessionierten Anlagen zugutekommen. Das würde zu einer **Verletzung des Gleichbehandlungsgebots** und zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die geplante Revision steht im diamtralen Widerspruch zum **Naturschutzauftrag von Art. 78 Bundesverfassung (BV)**. Bund und Kantone könnten den Verlust von schutzwürdigen Lebensräumen und Arten nicht mehr verhindern oder Verbesserungen erzielen, wie es der Aktionsplan Strategie Biodiversität des Bundesrats bei Konzessionserneuerungen vorschreibt.

Die Verletzung des Verursacherprinzips gemäss Art. 74 BV wäre eine weitere Folge. Seit 1983 müssen Inhaber von erneuerten Konzessionen Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen treffen oder finanzieren, um einen Teil der verursachten Umweltschäden auszugleichen. Diese Regelung ist weder unfair, widersprüchlich noch rechtswidrig.

Der Strompreis von durchschnittlich 20 Rp./kWh setzt sich rund zur Hälfte aus Netzkosten, zu 34% aus Stromkosten und aus Abgaben zusammen. Laut der Eidgenössischen Elektrizitätskommission gibt es Anbieter, die das Netz als eine Art Milchkuh sehen und Profitmaximierung verfolgen. So bezahlt ein Vierpersonenhaushalt in der günstigsten Gemeinde 193 Fr. für die Netzkosten, in der teuersten 688 Fr. pro Jahr. Möglich ist dies aufgrund künstlicher Kalkulationen, die die Netzkosten höher ausfallen lassen als sie sind. Dagegen sind die Zusatzkosten für ökologische Ersatzmassnahmen verschwindend klein.



Abb. 2: Der revitalisierte Poschiavino bei Cavaglia GR (© SGS)

Die Beschneidung kantonaler Kompetenzen mangels Regelungsspielraum, der den Kantonen aufgrund ihrer Gewässerhoheit zusteht, wäre auch verfassungswidrig. **Der verfassungsrechtliche Auftrag des Bundes zum Gewässerschutz** steht in Konflikt mit dem Gesetzesentwurf, der **den Grundsatz der Unveräußerlichkeit der öffentlichen Gewalt verletzt**.

Aus all diesen Gründen ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Gesetzesrevision eine Verbesserung mit sich bringen sollte. Sie ist daher abzulehnen.

Neuer SGS-Landschaftskalender 2019

Im Jahr 2019 besticht der SGS-Landschaftskalender mit stimmungsvollen Naturaufnahmen des Fotojournalisten Herbert Maeder und von Anna-Lena Holm.

Bestellen Sie den reduzierten Kalender jetzt für Fr. 18.50 inkl. Porto und Versand (nur solange Vorrat reicht). Geniessen Sie das Jahr mit beeindruckenden Wasser- und Gebirgslandschaften.

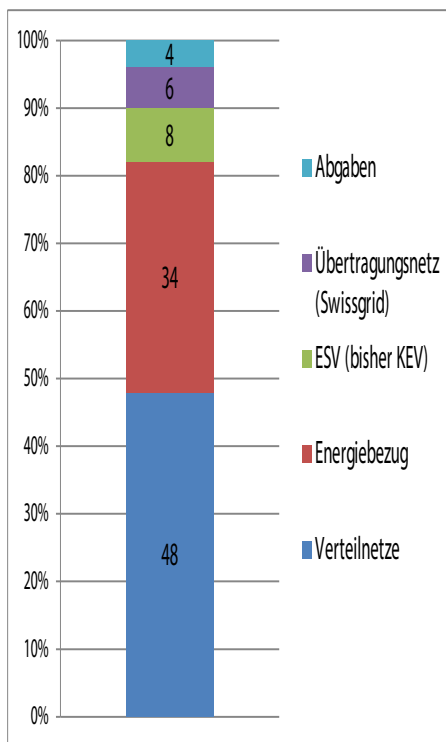


Abb. 3: Der Strompreis, zusammengesetzt aus Preis für Netznutzung und Energielieferung, Bundesabgaben und Abgaben an das Gemeinwesen.

